

Kantonsratsbeschluss über das 16. Strassenbauprogramm für die Jahre 2014 bis 2018

Ergebnis der einzigen Lesung vom 18. September 2013

Der Kantonsrat erlässt:

I. Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen

1. Vorhaben im Kantonsstrassennetz werden in den Jahren 2014 bis 2018 nach dem im Anhang A¹ zu diesem Beschluss enthaltenen Programm mit einer Kostensumme von rund 529 Mio. Franken verwirklicht.

Der Anteil des Kantons an diesen Aufwendungen beträgt rund 421 Mio. Franken.

2. Bei Projekten zur Strassenraumgestaltung leisten die politischen Gemeinden in sachgemässer Anwendung von Art. 69 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988² 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.
3. Verzögern sich Vorhaben nach dem Anhang A zu diesem Beschluss, fallen sie weg oder wird der Kreditrahmen nicht ausgeschöpft, beschliesst die Regierung, welche Projekte nach dem Anhang B³ und allenfalls nach dem Anhang C⁴ zu diesem Beschluss vorgezogen werden. Sie beurteilt dabei die Dringlichkeit der Projekte neu, insbesondere unter Berücksichtigung des Raumkonzepts und der Richtpläne.
4. Der Kantonsrat nimmt Kenntnis, dass das 16. Strassenbauprogramm von Unterhaltskosten der Kantonsstrassen von insgesamt 255 Mio. Franken ausgeht. Diese werden aus Mitteln des Strassenverkehrs finanziert.
5. Dem Strassenfonds werden belastet:
 - a) die Unterhaltskosten der Kantonsstrassen nach Ziff. 4 dieses Beschlusses;
 - b) der Nettoaufwand für den Kantonsstrassenbau nach Ziff. 1 dieses Beschlusses;
 - c) die Beiträge an die politischen Gemeinden (werkgebundene Beiträge⁵, Pauschalbeiträge⁶ und Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite⁷), an die Verkehrspolizei und für die Verkehrserziehung.
6. Dem Strassenfonds werden gutgeschrieben:
 - a) der Gesamtertrag der Strassenverkehrssteuern;
 - b) die nicht werkgebundenen ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeiträge aus der Mineralölsteuer;
 - c) der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
 - d) die werkgebundenen Beiträge Dritter.

¹ Siehe separates Dokument.

² sGS 732.1.

³ Siehe separates Dokument.

⁴ Siehe separates Dokument.

⁵ Art. 94 ff. StrG.

⁶ Art. 87 Abs. 1 StrG.

⁷ Art. 11 ff. des Finanzausgleichsgesetzes, sGS 813.1.

7. Die finanzielle Abwicklung des Leistungsauftrags der Nationalstrassen Gebietseinheit VI mit dem Bund erfolgt über den Strassenfonds.
8. Die Verschuldung beträgt während der Dauer des 16. Strassenbauprogramms höchstens 70 Mio. Franken und bei dessen Ablauf höchstens 50 Mio. Franken.
9. Die Staatskasse gewährt dem Strassenfonds die erforderlichen, zu verzinsenden Vorschüsse.

II. Werkgebundene Beiträge an die politischen Gemeinden

10. Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Werkgebundene Kantonsbeiträge an die politischen Gemeinden für Umweltschutzmassnahmen, Fuss-, Wander- und Radwege sowie bei Naturereignissen an Strassen»⁸ in den Jahren 2014 bis 2018 insgesamt 20 Mio. Franken gutgeschrieben.
11. Das Baudepartement teilt die werkgebundenen Beiträge⁹ nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit zu.

III. Pauschale Kantonsbeiträge an die politischen Gemeinden

12. Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Pauschale Beiträge an die politischen Gemeinden»¹⁰ in den Jahren 2014 bis 2018 8,5 Prozent des Gesamtertrags der Strassenverkehrssteuern¹¹ gutgeschrieben.

IV. Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite

13. Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite»¹² in den Jahren 2014 bis 2018 insgesamt voraussichtlich 206 Mio. Franken gutgeschrieben.

V. Motorfahrzeug-Steuerfuss

14. Dieser Beschluss basiert auf einem Motorfahrzeug-Steuerfuss von 100 Prozent der einfachen Steuer.

VI. Schlussbestimmungen

15. Ändern sich die Grundlagen dieses Beschlusses erheblich, erstattet die Regierung Bericht und stellt Antrag.
16. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

⁸ Art. 94 ff. StrG.

⁹ Art. 99 StrG.

¹⁰ Art. 87 Abs. 1 StrG.

¹¹ Art. 87 Abs. 2 und 3 StrG.

¹² Art. 11 ff. FAG.